

# **Satzung der Bürgerstiftung Birkenau**

## **Präambel**

Die Bürgerstiftung Birkenau ist eine gemeinnützige, überkonfessionelle und überparteiliche Einrichtung von Bürgerinnen und Bürgern für die Menschen der Gemeinde Birkenau.

Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen. Die Bürgerstiftung Birkenau wurde von Birkenauer Bürgerinnen und Bürgern gegründet. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken.

Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

## **§ 1**

### **Name und Rechtsform**

- (1) Die Bürgerstiftung Birkenau mit Sitz in 69488 Birkenau im Kreis Bergstraße verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Wilhelm Schaab-Stiftung und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Wenn die Bürgerstiftung Birkenau über ausreichend Eigenkapital verfügt, ist sie in eine selbständige Stiftung umzuwandeln (siehe § 12).

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck ist die Förderung von:
  - a) Bildung und Erziehung;
  - b) Kunst, Kultur und Denkmalpflege;
  - c) Brauchtum und Heimatpflege;
  - d) Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege;
  - e) Wissenschaft und Forschung;
  - f) Jugend- und Altenhilfe;
  - g) Sport und Gesundheitsfürsorge;
  - h) internationale Gesinnung und Völkerverständigung;
  - i) bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
  
- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
  - a) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger Träger, die im Sinne der Stiftungszwecke tätig sind;
  - b) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen;
  - c) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die die oben genannten Zwecke verfolgen;
  - d) Gründung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.
  
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
  
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung kann nach freiem Ermessen entscheiden, welche der genannten Zwecke wie und in welchem Umfang gefördert werden.
  
- (5) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck in der Kerngemeinde Birkenau mit den Ortsteilen Buchklingen, Hornbach, Kallstadt, Löhrbach, Nieder-Liebersbach und Reisen, im Einzelfall auch außerhalb.

- (6) Die Stiftung fördert keine Vorhaben, Projekte oder Einrichtungen kommerzieller Natur oder solche, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Birkenau oder anderer öffentlicher Institutionen gehören.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungs- und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Dies gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Wilhelm Schaab-Stiftung als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates möglich.
- (4) Dem freien Stiftungsvermögen (i.S.d. § 62 Abs. 3 AO) wachsen Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Bei Zuwendungen von Todes wegen können diese auch ohne eine solche Bestimmung dem freien Vermögen zugeführt werden, wenn durch die Verfügung von Todes wegen keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben worden ist. Das freie Stiftungsvermögen ist nicht stets ungeschmälert zu erhalten, sondern darf ganz oder teilweise zur Verwirklichung der Stiftungsziele im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

- (5) Die Stiftung kann Zuwendungen entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
  - b) aus den Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
  - c) durch Verwendung des freien Vermögens (i.S.d. § 62 Abs. 3 AO).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

## **§ 6**

### **Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - (a) der Stiftungsrat,
  - (b) das Stifterforum.
- (2) Der Stiftungsrat kann zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Jedes Organ der Stiftung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch das Stiftungsgeschäft festgelegt. Später werden die Mitglieder vom Stifterforum gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre, Wiederberufung ist möglich.
- (3) Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
- (4) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Das Amt des Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
  - Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
  - Ablauf der Amtszeit;
  - Amtsniederlegung des Mitglieds. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären;
  - Tod des Mitglieds;
  - durch Abberufung gemäß Absatz (6).
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus gewichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrats oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Anhörung.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.  
Gegen diese Entscheidung steht der Wilhelm Schaab-Stiftung ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.  
Der Stiftungsrat wird von der Wilhelm Schaab-Stiftung nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler sind geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsmitglieder beteiligen.
- (4) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (5) Über die jeweiligen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder der Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen getroffen werden.
- (8) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
  - die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden,
  - die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden,
  - die Richtlinien zur Geldanlage,

- die Erstellung und Pflege der Webpräsenz und Öffentlichkeitsarbeit,
  - das Einwerben von Spenden und Zustiftungen,
  - Entscheidungen im Sinne von § 3 Abs. 2 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen,
  - die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses für das Vorjahr,
  - die Einladung und Organisation der jährlichen Sitzung des Stifterforums.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr und Treuhandverwaltung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wilhelm Schaab-Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.
- (3) Die Wilhelm Schaab-Stiftung hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Bürgerstiftung Birkenau eine Basisverwaltung zu erbringen. Die Basisverwaltung umfasst folgende Tätigkeiten:
- Die Vergabe der Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsrates
  - Das Ausstellen der Zuwendungsbestätigungen
  - Die Kontoführung der Bürgerstiftung Birkenau
  - Die Vermögensanlage nach den Beschlüssen des Stiftungsrates
  - Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.
- (4) Die Wilhelm Schaab-Stiftung erstellt innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## **§ 10**

### **Stifterforum**

- (1) Die Gründungstifter sind Mitglied des Stifterforums.

- (2) Weiteres Mitglied des Stifterforums wird, wer der Stiftung mindestens 250 € als Zustifter zugewendet hat. Die Erklärung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Juristische Personen können einen Vertreter in das Stifterforum entsenden.
- (5) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum für längstens zehn Jahre angehören soll.
- (6) Das Stifterforum wählt die Mitglieder des Stiftungsrats.
- (7) Wird ein Mitglied der Stifter des Stifterforums zum Mitglied des Stiftungsrats bestellt, ruht seine Mitgliedschaft im Stifterforum.
- (8) Die Mitgliedschaft eines Zustifters im Stifterforum endet zehn Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitglieds von mindestens 250,- € an die Stiftung.
- (9) Der Stiftungsrat beschließt über die Erweiterung des Stifterforums um Personen, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich um die Belange des Gemeinwesens in der Gemeinde Birkenau verdient gemacht haben. (Zeitstifter)
- (10) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Stifterforum ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (11) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt an den Sitzungen des Stifterforums teilzunehmen.
- (12) Das Stifterforum nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht sowie den Jahresabschluss der Stiftung zur Kenntnis.

## **§ 11**

### **Änderung der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich.
- (2) Änderungen der Satzung können vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.



## **§ 12**

### **Umwandlung**

Bei ausreichend finanziellen Mittel hat der Stiftungsrat jederzeit das Recht, die Bürgerstiftung Birkenau auf Rechnung der Bürgerstiftung Birkenau in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.

## **§ 13**

### **Auflösung der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsrat kann gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stiftung dafür Sorge zu tragen, dass die Erträge bzw. das Vermögen anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung der Erträge/des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 14**

### **Trägerwechsel**

- (1) Sowohl der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Birkenau sowie der Vorstand der Wilhelm Schaab-Stiftung haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 15**

### **Anfallsberechtigung**

- (1) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Birkenau.
- (2) Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich in einer den Zwecken der Bürgerstiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

## **§ 16**

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist im Zweifel eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.